

Rottweiler, Staff & Co –

Die neuen sicherheitspolizeilichen Vorschriften
zur Hundehaltung in Wien und NÖ



DDr. Regina Binder
Tierschutz- & Veterinärrecht
Vetmeduni Vienna

Wiener Tierhaltegesetz¹ und Wiener Hundeführscheinverordnung²

Die Novelle zum Wiener Tierhaltegesetz, die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, sieht für die Halter von Hunden bestimmter Rassen folgende Änderungen vor:

Hundeführscheinpflicht:

Führscheinpflichtig sind

- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Mastino Neapolitano
- Mastin Espanol
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Bullmastiff
- Tosa Inu
- Pit Bull Terrier
- Rottweiler
- Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)



sowie Kreuzungen zwischen und mit diesen Rassen.

Verpflichteter Personenkreis:

Die Halter und Verwahrer von „hundeführscheinpflichtigen Hunden“ sind verpflichtet, einen Sachkundenachweis („Hundeführschein“) zu erwerben. Den Hundeführschein muss daher jeder erwerben, der einen „Listenhund“ im öffentlichen Raum führen möchte, also nicht etwa nur der Halter selbst, sondern auch Familienmitglieder oder andere Personen, die mit dem Hund spazieren gehen möchten.

Anmerkung: Alle in diesem Beitrag zitierten Rechtsgrundlagen können unter www.vetmeduni.ac.at/vetrecht heruntergeladen werden.

¹ Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz); LGBl. Nr. 39/1987 idF LGBl. Nr. 29/2010.

² Verordnung der Wiener Landesregierung über Inhalt und Absolvierung eines Hundeführscheins (Wiener Hundeführscheinverordnung), LGBl. Nr. 59/2005 idF LGBl. Nr. 32/2010.

Frist:

Der Hundeführschein ist spätestens drei Monate nach Aufnahme der Haltung zu erwerben. Der Hund muss zu diesem Zeitpunkt mindestens 6. Monate alt sein.

Anforderungen an Führscheinwerber:

Personen, die den Hundeführschein erwerben möchten, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine einschlägigen Vorstrafen (z.B. wegen verschiedener Gewaltdelikte oder Tierquälerei) aufweisen.

Maulkorbpflicht:

Bis zum Erwerb des Hundeführscheins müssen führscheinpflichtige Hunde an allen öffentlichen Orten mit einem Maulkorb versehen sein.

Haftpflichtversicherung:

Für alle in Wien gemeldeten Hunde ist eine Haftpflichtversicherung über eine Summe von mindestens 725.000,-- EUR zur Deckung allfälliger Personen- oder Sachschäden, die durch den Hund verursacht werden, abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Sanktion:

Im Übertretungsfall kann eine Höchststrafe von 14.000,00 € verhängt werden.

Abnahme und Verfall:

Wird die Hundeführscheinprüfung auch beim 2. Antritt nicht bestanden und liegen „erschwerende Umstände“ (z.B. aggressives Verhalten des Hundes oder Uneinsichtigkeit des Halters) vor, so ist die Behörde verpflichtet, dem Halter das Tier abzunehmen und den Verfall (Eigentumsverlust) auszusprechen.

Erwerb des Hundeführscheins:

Die Anmeldung zur Prüfung ist beim Veterinäramt der Stadt Wien (MA 60), Karl-Farkas-Gasse 16, 1030 Wien, Tel., 4000-8060, vorzunehmen. Im Anmeldezeitpunkt sind die Haftpflichtversicherungspolizze sowie die Chip-Nummer und die Anmeldebestätigung des Hundes vorzulegen. Die Prüfung, die einen theoretischen und einen praktischen Teil umfasst, wird von speziell geschulten Prüfern durchgeführt. Die Lernunterlagen und die Liste der Prüfer können unter www.tiere.wien.at heruntergeladen oder unter 4000-8060 telefonisch bestellt werden.

„Gasthunde“:

Für Hunde, die sich kürzer als einen Monat in Wien aufhalten, muss kein Hundeführschein erworben werden, doch müssen diese Hunde einen Maulkorb tragen.

Übergangsfrist:

Personen, die bereits am 1. Juli 2010 einen hundeführscheinpflichtigen Hund gehalten haben, haben ein Jahr Zeit, um die Prüfung abzulegen.

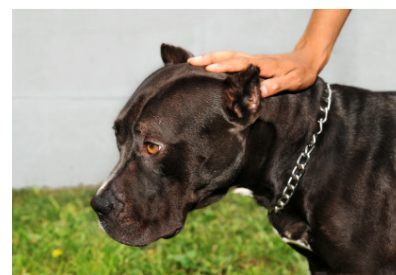
Niederösterreichisches Hundehaltegesetz³ und niederösterreichisches Hundeabgabegesetz⁴

Am 29. Jänner 2010 sind das neue niederösterreichische Hundehaltegesetz und eine Novelle zum niederösterreichischen Hundeabgabegesetz 1979 in Kraft getreten. Sie enthalten u.a. folgende Bestimmungen:

Zwei Gruppen von Hunden gelten als besonders gefährlich:

a) Als Hunde mit „erhöhtem Gefährdungspotential“
(„Listenhunde“) gelten Vertreter der Rassen

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog⁵
- Rottweiler
- Tosa Inu



sowie Kreuzungen zwischen und mit diesen Rassen

b) „Auffällige Hunde“ sind Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss grundlos, d.h. ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, schwer verletzt haben, sowie Hunde, die mit dem Ziel der Steigerung der Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet wurden.

Voraussetzungen für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und von auffälligen Hunden:

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

³ Niederösterreichisches Hundehaltegesetz, LGBl. Nr. 10/2010 idF LGBl. Nr. 11/2010.

⁴ Niederösterreichisches Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. Nr. 71/1979 idF LGBl. Nr. 8/2010.

⁵ Der „Bandog“ (engl. „ban“ = Kette), ist keine Rasse im Sinne der FCI, sondern bezeichnet im angelsächsischen Sprachraum Hunde, die tagsüber angekettet gehalten und nachts zu Wachzwecken freigelassen werden. In der Regel handelt es sich bei „Bandogs“ um Mischlinge aus American Pitbull Terriern und Molossern.

- **Anzeige bei Gemeinde:**

Die Hundehaltung muss der Wohnsitzgemeinde des Halters unverzüglich nach Aufnahme der Haltung gemeldet werden.

- **Sachkundenachweis:**

Die Halter der betroffenen Hunde müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige einen Nachweis über eine Schulung im Ausmaß von mindestens 10 Stunden erbringen.

Erwerb des Sachkundenachweises: Der Sachkundenachweis kann bei Personen erworben werden, die zur Ausbildung fremder Hunde berechtigt sind. Nach den einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften sind dies Diensthundeführer der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), der Österreichischen Hundesportunion (ÖHU), des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (ÖJGV) sowie Personen, die eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen (Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung).

- **Haftpflichtversicherung:**

Gleichzeitig mit der Anzeige muss der Hundehalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 750.000,-- EUR (€ 500.000,-- für Personenschäden und € 250.000,-- für Sachschäden) vorlegen.

- **Zahlenmäßige Haltebeschränkung:**

Pro Haushalt dürfen höchstens zwei Hunde mit „erhöhtem Gefährdungspotential“ gehalten werden. Ausnahmen sind nach den Übergangsbestimmungen, aber auch bei besonderem Bedarf (z.B. an Wachhunden) und für ordnungsgemäß gemeldete Züchter vorgesehen.

- **Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten im Ortsbereich:**

An öffentlichen Orten im Ortsbereich dürfen Hunde mit „erhöhtem Gefährdungspotential“ und „auffällige Hunde“ nur mit Leine und Maulkorb geführt werden.

- **Erhöhte Hundeabgabe:**

Das niederösterreichische Hundeabgabegesetz verpflichtet die Gemeinden dazu, die Hundeabgabe für gelistete und auffällige Hunde auf mindestens € 65,40 zu erhöhen

(das ist der zehnfache Betrag, der für einen Gebrauchshund bzw. der fünffache Betrag, der für einen Familienhund nicht gelisteter Rassen zu entrichten ist).

Sanktionen:

Bei Übertretung des Hundehaltegesetzes kann eine **Geldstrafe von bis zu € 10.000,--** bzw. eine **Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen** verhängt werden. Darüber hinaus kann die Behörde die Hunde für verfallen erklären.

Übergangsfristen:

Für Hunde gelisteter Rassen und auffällige Hunde, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Hundehaltegesetzes gehalten wurden, sind folgende Übergangsbestimmungen vorgesehen:

- „Listenhunde“, die bereits zum 29.1.2010 gehalten wurden, sind binnen 6 Monaten der Gemeinde anzuzeigen;
- für „Listenhunde“, die am 29.1.2010 älter als acht Jahre sind, muss kein Sachkundennachweis erbracht werden;
- die Haltebeschränkung auf höchstens zwei Hunde gelisteter Rassen gilt grundsätzlich nicht für jene Halter, die bereits am 29.1.2010 mehr als zwei solcher Hunde gehalten haben.